



# infobrief

20/2021

Ein Service des *iff* für die  
Verbraucherzentralen und den vzbv

**seit 1995**



## Stichwörter

Prämiensparverträge, Zinsänderungsklausel, Allgemeine Geschäftsbedingungen, ergänzende Vertragsauslegung, ordnungsgemäße Verzinsung, Sparkasse Leipzig

Der BGH hat in einer aktuellen Entscheidung über Prämiensparverträge die Rechte der betroffenen Verbraucher:innen gestärkt. Auch wenn noch offene Fragen hinsichtlich der Höhe des Zinsnachschlages vom OLG Dresden zu klären sind, so ist das Urteil doch unabhängig sehr zu begrüßen.

## A. Einleitung

Das Thema der Prämiensparverträge bewegt schon seit geraumer Zeit nicht nur die Fachwelt, sondern auch die breite Öffentlichkeit. Viele Verbraucher:innen hatten solche langfristigen Prämiensparverträge mit Sparkassen abgeschlossen, bei denen eine variable Verzinsung der Spareinlage und ab dem dritten Sparjahr eine der Höhe nach – häufig bis zu 50% der jährlichen Spareinlage ab dem 15. Sparjahr – gestaffelte verzinsliche Prämie vorgesehen ist. Da allerdings in der aktuellen Niedrigzinsphase die Sparprämien für die Sparkassen zur Belastung wurden, kündigten sie deshalb die alten Prämiensparverträge.

Hiergegen wehrten sich viele Verbraucher:innen, so dass bereits verschiedene Urteile zu diesem Thema ergangen sind.<sup>1</sup> Problematisch ist, dass häufig die Zinsberechnung der Sparkassen nicht korrekt erfolgt ist.

Auch die BaFin hatte sich diesem Thema angenommen und am 21.06.2021 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der sie betroffenen Sparkassen verpflichtete, die Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren und ihnen entweder unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zuzusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anzubieten, der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2010 (Urteil vom 13.04.2010 – XI ZR 197/09)

---

\* Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.

<sup>1</sup> Vgl. nur LG München I, Urteil vom 23.07.2021, Az.: 22 O 15646/20; LG Duisburg, Urteil vom 06.09.2021, Az.: 3 O 300/20 und 3 O 301/20.



berücksichtigt.<sup>2</sup> Allerdings haben mehr als 1.100 Kreditinstitute Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung eingelegt. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass diese Sparkassen bis zu einer endgültigen verwaltungsgerichtlichen Klärung von Gesetzes wegen die mit dieser Verfügung angeordneten Pflichten nicht zu erfüllen brauchten.

Nun aber hat der BGH ein Urteil getroffen,<sup>3</sup> das als spektakulär gelten kann. Erstmals werden höchstrichterlich die Zinsanpassungsklauseln der Prämiensparverträge betrachtet. Der vorliegende Infobrief geht auf dieses Urteil ein und führt aus, was für Verbraucher:innen nun zu beachten ist.

## B. Entscheidung des BGH

Die im vorliegenden Verfahren beklagte Sparkasse Leipzig schloss seit 1994 mit Verbraucher:innen sogenannte Prämiensparverträge ab, die eine variable Verzinsung der Spareinlage und ab dem dritten Sparjahr eine der Höhe nach – bis zu 50% der jährlichen Spareinlage ab dem 15. Sparjahr – gestaffelte verzinsliche Prämie vorsehen. In den Vertragsformularen heißt es unter anderem: „Die Spareinlage wird variabel, z.Zt. mit ... % p.a. verzinst.“ In den in die Sparverträge einbezogenen „Bedingungen für den Sparverkehr“ heißt es weiter: „Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Kassenraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.“

Das Verfahren, das als Musterfeststellungsklage<sup>4</sup> geführt wurde, wurde zunächst vor dem OLG Dresden geführt. Der Musterkläger hielt die Regelungen zur Änderung des variablen Zinssatzes für unwirksam und die während der Laufzeit der Sparverträge von der Musterbeklagten vorgenommene Verzinsung der Spareinlagen für zu niedrig. Das OLG Dresden gab der Musterfeststellungsklage teilweise statt. Sowohl der Musterkläger als auch die Musterbeklagte legten Revision gegen das Urteil ein, so dass der BGH in der nächsten Instanz zuständig wurde.

Der BGH stellte klar, dass die Klausel für Zinsanpassungen in dem Vertrag der Sparkasse unwirksam war, weil sie keinerlei Vorgaben enthielt und für den Sparer unkalkulierbar gewesen sei. Die angegriffene Klausel verstoße damit gegen § 308 Nr. 4 BGB in Bezug auf die Ausgestaltung der Variabilität der Verzinsung der Spareinlagen. Sie ist somit unwirksam. Die dadurch entstandene Regelungslücke ist durch eine ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB zu schließen.

---

<sup>2</sup> Siehe

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_210621\\_allgvf\\_g\\_Zinsanpassungsklauseln\\_Praemiensparvertraege.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_210621_allgvf_g_Zinsanpassungsklauseln_Praemiensparvertraege.html); zuletzt aufgerufen am 14.10.2021.

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 06.10.2021, Az.: XI ZR 234/20.

<sup>4</sup> Siehe hierzu nur Waclawik, NJW 2018, 2921; Halfmeier, ZRP 2017, 201.



Die angegriffene Klausel enthält ein Zinsänderungsrecht der Musterbeklagten, wonach diese den Vertragszinssatz durch die Änderung eines Aushangs in ihrem Kassenraum ändern könne. Das OLG Dresden habe zutreffend angenommen, dass die Klausel wegen eines Verstoßes gegen § 308 Nr. 4 BGB in Bezug auf die Ausgestaltung der Variabilität unwirksam ist, da sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist.

Der BGH führt allerdings weiter aus, dass das OLG Dresden rechtsfehlerhaft angenommen habe, dass es einen Referenzzinssatz nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bestimmen könne. Das Oberlandesgericht hatte angenommen, dass im Verfahren über die Musterfeststellungsklage nicht auszuschließen sei, dass einzelne Sparverträge individuelle Vereinbarungen enthielten. Solche Individualvereinbarungen seien nur in den Klageverfahren zwischen den Verbraucher:innen und der Musterbeklagten zu berücksichtigen und schlossen die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils nach § 613 Abs. 1 ZPO, nicht aber die Vornahme einer ergänzenden Vertragsauslegung im Musterfeststellungsverfahren aus. Der BGH legte nun die Kriterien für die ergänzende Vertragsauslegung selbst fest: Die Zinsanpassungen sind in einem monatlichen Rhythmus vorzunehmen, weil der für langfristige Spareinlagen in Betracht kommende Referenzzinssatz in der von der Deutschen Bundesbank erhobenen Zinsstatistik monatlich veröffentlicht wird. Es ist weiter davon auszugehen, dass bei den Zinsanpassungen der anfängliche relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten ist. Nur eine solche Auslegung gewährleistet, dass das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit der Sparverträge erhalten bleibt, sodass günstige Zinskonditionen günstig und ungünstige Zinskonditionen ungünstig bleiben. Das bedeutet, dass der Zins im Prämiensparvertrag, wenn er bei Vertragsabschluss beispielsweise um drei Prozent über dem üblichen Marktzins lag, in der Niedrigzinsphase nicht auf Null oder sogar auf einen Negativzins abgesenkt werden. Es muss vielmehr bei einem günstigeren Zinssatz bleiben.

Hinsichtlich der Fälligkeit bestätigte der BGH die Entscheidung des OLG Dresden. Dieses hatte festgestellt, dass die Ansprüche der Verbraucher:innen auf weitere Zinsbeträge aus den Sparverträgen frühestens ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fällig werden.

Zur Verjährung führte der BGH aus, dass die in einem Sparguthaben enthaltenen Zinsen derselben Verjährung wie das angesparte Kapital unterliegen, wobei das ebenfalls für die Verbraucher:innen bislang nicht gutgeschriebenen Zinsbeträge gilt.

## **C. Konsequenzen für betroffene Verbraucher:innen**

Die Konsequenzen der vorliegenden Entscheidung des BGH könnten gar nicht groß genug eingeschätzt werden. Zwar steht noch nicht fest, wie hoch die Anpassung der Zinsen ausfallen wird. Darüber muss im Nachgang nunmehr das OLG Dresden entscheiden, so dass dessen Entscheidung abzuwarten ist. Es ist damit zu rechnen, dass dies vom Oberlandesgericht mit Hilfe



von Sachverständigen geklärt wird. Wie lange eine Entscheidung diesbezüglich auf sich warten lässt, ist unklar. Es steht aber nach der Entscheidung des BGH fest, dass die betroffenen Verbraucher:innen einen Nachschlag erhalten werden, denn die Sparkassen müssen die Verträge neu abrechnen und die ursprünglich vereinbarten Zinssätze korrekt anpassen.

Allerdings bedingt dies, dass die Verbraucher:innen gegen die Sparkassen vorgehen. Ein freiwilliges Zugehen auf die betroffenen Kund:innen von Seiten der Sparkassen ist nicht zu erwarten. Die Verbraucher:innen sollten damit jedoch nicht zu lange warten, denn es bleibt das Damoklesschwert der Verjährung bestehen. Dies bedeutet, dass diese ab der Kündigung des Prämien Sparvertrags zu laufen beginnt. Bei Sparverträgen werden während der Vertragslaufzeit Zinsanpassungsansprüche begründet, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällig werden. Die während des Geschäftsjahres aufgelaufenen Zinsen werden schließlich nach der Parteivereinbarung zum Schluss eines Geschäftsjahres dem Sparkonto gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst. Zinsanpassungsansprüche unterliegen keinen speziellen Regelungen und daher der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB.<sup>5</sup> Bis drei Jahren ab Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung können sie durchgesetzt werden. Die Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen besteht gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ab Vertragsschluss.

Die Sparkasse kann sich dann wirksam auf die eingetretene Verjährung berufen. In der Beratung ist deswegen stets das Datum der Kündigung des Prämien Sparvertrags festzustellen, um die Verjährungsfrage primär zu klären. Für die Verbraucher:innen besteht ersichtlich das Problem, dass die Höhe der Zinsanpassung noch ungeklärt ist. Es sollte deswegen in jedem Fall ein Schreiben an die Sparkasse übermittelt werden, in dem die Rechte vorbehalten werden, die durch das Urteil des OLG Dresden aufgeklärt werden. Wenn man prozessual einen Schritt weiter gehen möchte, kann man auch Feststellungsklage erheben, die darauf gerichtet ist, dass Anpassung zu erfolgen hat. Wie hoch diese ausfällt, wird erst nach dem Urteil des OLG Dresden zu klären sein.

Die Entscheidung des BGH stellt sich demnach trotz der noch offenen Frage, wie hoch die Zinsen ausfallen werden, sehr positiv dar und ist zu begrüßen. Die Chance auf eine Nachzahlung sollte daher keinesfalls versäumt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Sparkassen auch zukünftig auf Klage einlassen oder ob es bereits durch das Anschreiben durch die Kund:innen zu Nachzahlungen kommen wird. Mutmaßlich werden sich hier Differenzen zwischen den betroffenen Sparkassen ergeben. Aber es ist unabhängig davon zur Vorsicht zu raten, wenn von den Sparkassen Vergleichsvorschläge gemacht werden. Man sollte immer selbst rechnen bzw. rechnen lassen. Rechtsverbindlich abgeschlossene Vergleiche können unter Umständen die eigene Rechtslage verschlechtern, ohne dass man diese gerichtlich überprüfen lassen kann.

---

<sup>5</sup> Vgl. Feldhusen, BKR 2021, 69, 77.